

► Kfz-Versicherung

### Fehlende Redlichkeit des VN

| Die für den Beweis des äußeren Bildes eines versicherten Diebstahl entscheidende Glaubwürdigkeit des VN kann auch durch Unredlichkeiten infrage gestellt sein, die in keinem Bezug zu dem umstrittenen Versicherungsfall stehen. Solche Tatsachen müssen aber feststehen, d. h. unstrittig oder bewiesen sein. |

Hierauf wies das OLG Dresden hin (28.2.22, 4 U 2654/21, Abruf-Nr. 234333). In dem entsprechenden Fall war der VN bereits früher rechtskräftig wegen Betrugs in einer zum Versicherungsfall vergleichbaren Fallgestaltung verurteilt worden. Das hat dem OLG ausgereicht, um die Redlichkeit entfallen zu lassen. Die Beweiswürdigung kam daher zu dem Ergebnis, dass dem VN mangels Redlichkeit der erforderliche Nachweis für das äußere Bild eines Diebstahls nicht gelungen ist.

► Existenzschutzversicherung

### Leistungsversprechen einer Existenzschutzversicherung

| Aus dem Begriff der „Existenzschutzversicherung“ ergibt sich keine Beschreibung der versicherten Risiken. Das Leistungsversprechen einer Existenzschutzversicherung ergibt sich erst aus der Konkretisierung der versicherten Risiken in den Versicherungsbedingungen. |

Das ist die Kernaussage einer Entscheidung des OLG Karlsruhe (22.2.22, 9 U 132/19, Abruf-Nr. 234334). Der Senat machte dabei deutlich, dass eine ergänzende Vertragsauslegung in der Regel nicht in Betracht komme, wenn die Versicherungsbedingungen nicht wirksam in den Vertrag einbezogen und die vereinbarten Risiken daher nicht konkretisiert wurden. Das folge daraus, dass es für Existenzschutzversicherungen weder ein gesetzliches Leitbild noch allgemein übliche Versicherungsbedingungen gebe.

**MERKE** | Fehlt eine Beschreibung der versicherten Risiken, kommt kein wirksamer Vertrag über eine Existenzschutzversicherung zustande. LS/St

► Leserforum

### Gibt es für die Verwahrung von Fremdgeld ein Honorar?

| **FRAGE:** Kann der Anwalt bei Fremdgeld (z. B. aus Versicherungsleistungen) besondere Honorare abrechnen? |

**ANTWORT:** Berufsangehörige dürfen nach Nr. 1009 VV RVG für die Entgegennahme, Verwahrung und Weiterleitung von Fremdgeld eine Hebegebühr geltend machen. Diese beträgt bei einem Betrag von bis zu 2.500 EUR 1,0 Prozent, von einem Mehrbetrag bis einschließlich 10.000 EUR 0,5 Prozent sowie von dem Mehrbetrag über 10.000 EUR 0,25 Prozent der betroffenen Summe.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk  
Abruf-Nr.  
234333



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk  
Abruf-Nr.  
234334



Es fällt eine  
Hebegebühr an